

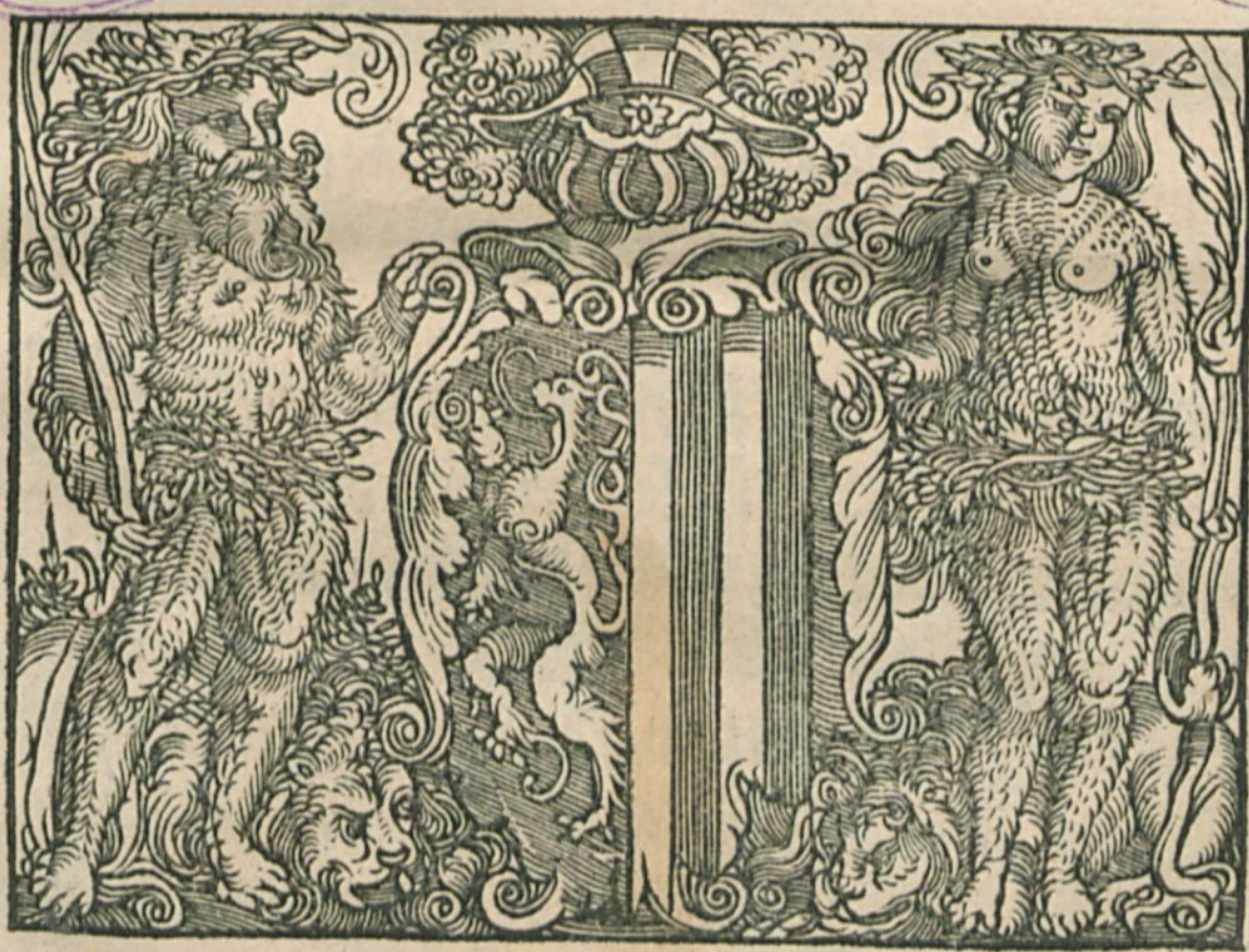
h. 89, 12.

Yc
5141

Ordnung vnd Re-
formation der Stadt Leipzig/
Von der Tracht der Einwoh-
ner/ Auch wie man sich in Wirt-
schafften/ Verlöbnußen vnd
andern halten
solle.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



1550



Die Buchführung ist eine
 Form der Buchführung, die
 durch die Buchführung
 der Buchführung
 der Buchführung
 der Buchführung
 der Buchführung

1 2 3 4



Ordenung vnd Re-
formation der Stadt Leipzig /
von der Tracht der Einwohner / Auch
wie man sich in Wirtschafften /
Verlöbnußen / vnd andern
halten solle.

Tracht der Rathsh-
herren / Doctorn / Vornemster
Bürger / vnd tapfferer Leute
Weiber vnd Töchter.

Der Rathsherrn / Doctorn /
Vornemster Bürger / vnd tapffe-
rer Kauffleute Weiber / mögen tragen
Samaschken / Seiden Atlas / vnd To-
bin / Röcke oder Schauben / vnd was
darunter ist / als Zindeldort / Karteck /
Schamlot ꝛc. Was aber höher ist / Als
Sammet / Gulden oder Silberstück /
sollen sie nicht tragen.

A ij Sie

Sie sollen auch kein Guldin oder
Silbern Stück vmb die Röcke hinfur-
der verbrehmen / Auch keine Solder da-
von tragen / Aber mit Sammet mö-
gen sie ihre Röcke verbrehmen lassen /
doch das zu einem Roke oben vmbher
vnd zu den Ermeln nicht vber fünff
viertel einer Leipziger Ellen Sammet
verbrehmet werde / Aber vnten vmb-
her / mögen sie einen Strich Sammet
tragen / Jedoch nicht vber ein halb vier-
tel einer Leipziger Ellen breit.

Vnd soll hinfurder kein Sammet
Stoes der breitter ist / denn wie oben ge-
melt / vmb die Röcke gemacht noch ge-
kauffet werden / Alles bey peen eines
Silbern schocks / so oft inn einem jegli-
chen Stücke darwider gehandelt.

Iren Töchtern mögen sie machen
lassen / Kartecken vnd Schamlotte Rö-
cke / vnd dieselbigen mit Sammet oben
herumb verbrehmen / doch nicht vber
eine Leipziger Ellen oben herumb / vnd
zu

zu den Ermeln / darzu haben. Aber
Samaschen / Seidener Atlas / Tobin /
vnd Zindeldort / sol Juncckfrawen bis
auff iren Hochzeit tag zutragen verbot-
ten sein / Alles bey peen eines Gulden /
so offte darwider gehandelt.

Sammet Soller mögen Frawen
vnd Juncckfrawen tragen.

Item / Vntzen Goldt vnd Silber
sol Frawen vnd Juncckfrawen zu Bor-
ten / Hauben / Letzen / zutragen verstat
werden / doch das zu einer Hauben vber
zwo Vntze / vnd zu einem Latze nicht
mehr / denn ein vntze Goldes / oder Sil-
bers gebrauchet werde / Bey peen eines
Gulden Keinisch. Sie mögen aber
Sammet / Atlas / oder Samaschen zu
Brustletzen vnd Solderen / wie obge-
melt / tragen.

Item / Es sol auch Frawen vnd
Juncckfrawen / die des vermögens sein /
Guldene Ketten / oder Halsbender / die
N ij gantz

gantz Guldten oder Silbern / zu tragen
erlaubet sein / doch das solch Gulde ket-
ten oder Halsbandt mit Edel gestein
nicht besetzt / noch Schmeltzwerck ha-
ben / Das sie auch solche Arbeit sein / da
man vom Hundert vber zehen Guldten
zu Nachlohn nicht gebe / Bey verlust
dreier Guldten / so offte sie damit besich-
tiget.

Es sol auch kein Fraw oder Jungk
frawe Behenge tragen / da eines vber
fünff vnd zwentzig Guldten werdt ist /
vnd derer auff ein mal vber eines nicht
anhengen.

Desgleichen sollen sie kein verguldt
Silberwerck / ausgeschlossn zu Gürte-
len vnd Hefften / vnd Harbandt tra-
gen / bey peen eines Reinishen guldten.

Sie sollen auch kein verguldt Kup-
perwerck oder Messingk / es sey an Ket-
ten / Halsbanden oder andern / waran
es sey / tragen / Würde aber jemandt sol-
che Kupffere oder Messene vergülte Ket-
ten / oder ander Geschmück dauon / tra-
gen /

gen / Der oder die sollen dem Rathe so
schwer Silber / als die selbige gefelschte
Kette / Halsband / oder Schmuck wi-
get / zu geben verfallen sein.

Item / Es sol ihnen auch aller Ge-
schmuck von Perlein verboten sein zu
tragen / Aber zu Hauben / Borten / vnd
Letzen / mögen Frauen vnd Junc-
frauen Perlein gebrauchen / Doch das
sie zu einer Hauben / Borten / oder La-
tze / vber vier loth Perlein nicht haben /
da das loth fünff / oder zum meisten
sechs oder sieben Gulden gildt vnd wert
ist.

Es mag aber ein Braut auff irem
Hochzeitlichen tage ein Perlein Stück
vmb iren Brautrock tragen / Wo ihre
Eltern / oder sie denen vorhin gehabt /
vnd denen jetzo von newes nicht kauffe /
auch darnach nicht mehr gebrauche.

Item / Zobeln / Hermelein vnd
Lassitz / sol inen zu Soldern / Paretigert
vnd zu aller Kleidunge zu tragen ver-
boten

botten sein / bey peen dreyer Keinischer
Sülden / Sie mögen aber Warde fut-
ter / vnd Wehen zu Kleidern tragen.

Tracht gemeiner Burger / vnd Handwercks Weiber vnd Töchter.

S Gemeiner Bürger / Hand-
wercksleute Weiber vnd Töchter /
sollen kein Kleidt / das vber Zwentzig
Sülden Keinisch wirdig / das gebreime
mit eingerechnet / tragen / Bey peen
zweier Sülden Keinisch.

Item / Inen sollen auch Süldene
vnd Silberne stücke / Sammet / Da-
maschen / vnd darzu alles Seiden Be-
wandt / aufferhalb Schamlot vnd Kar-
teck / zu aller Kleidung / zutragen ver-
botten sein / bey peen dreyer Keinischer
Sülden. Aber zu Halskollern / Brust-
letzen / vnd Gebrehmen / sol jnen Sam-
met /

met / Samaschcken / vnd zu Tecklein
Schamlot vnd Karteck zugelassen sein /
Doch das zu solchem Gebreche eines
Kleides nicht mehr / denn ein Leipziger
Ele gebrauchet werde.

Item / Gemeiner Bürger vnd
Handtwercker Weiber vnd Töchter /
sollen keinen Haupt schmuck vber fünf
zehn Gulden werdt tragen / Bey peen
eines Keinischen Gulden / Ausgenom-
men ires Hochzeitlichen tages / da mag
die Braut des gewöhnlichen Braut-
hauptschmucks gebrauchen. Inen sol-
len aber von gutem Solde / oder von
vbergülden gutem Silber / Ketten /
Halsbender / Gürthel / Harbender / vnd
Hefte zu tragen zugelassen sein / Doch
das die selbige Ketten nicht vber fünf-
zig Gulden Keinisch werdt sey.

Inen sollen auch allerley Perlein
zu tragen verbotten sein / Ausgeschlos-
sen zu einem Bändchen / Doch das es
nicht vber sechs / sieben / bis in acht Gul-
den werdt sey / mögen sie tragen.

B

Tracht

Tracht der Dienst- meide.

DEn Dienstmeiden soll alles
Seiden Gewandt/ Perlein/ oder
Perlein pendichen/ vnd Untzen Goldt
zu tragen verbotten sein / Allein ein
Bendichen von Perlein / oder Gar-
band / doch das dasselbige vber ein Gut
Schock nicht werdt sey / mögen sie wol
tragen / Desgleichen ihre Kleider mit
keinem Sammet verbrehmen lassen/
Sonder sie mögen dieselbige ihre Kley-
der / mit Damaschken / Karteck / oder
Brickischem Atlas verbrehmen lassen.

Sie sollen keine Sammete Goller/
noch Damaschken Jacken tragen / auch
die Aufschlege der Jacken / mit War-
der / oder Warderfehlen nicht Futteren/
noch verbrehmen lassen / Bey peen / so
offte wider der eines gehandelt / eines
halben Gulden.

Don

Sonden Wirt- schafften.

Idem die Bürger / die inn
Kethen seind / Doctores / die Vor-
nemisten Bürgere / vnd tapffere Kauff-
leute / sollen zu Wirtschafften nicht
mehr denn Zehen Tische / vnd zweene
Tische für die frembden / Ob die Braut
oder Breutigam außserhalbem der
Stadt befreundet / vnd ihnen der selbi-
gen frembden Leut so viel als zu zwei-
en Tischen / zu ihren Ehren kommen
würden / Vnd also / aller Leute / fremb-
de vnd Einwoner / vber zwölff Tische
nicht haben noch setzen / Vnd mag der
selbigen zweierley Bier / vnd zweierley
Wein / vnd darüber nicht / auch keinen
Süssen Wein geben / Es sey Walfasier /
Reinfball / Zelkeliner / oder anderley.

Des gleichen sollen die Gemeinen
Bürgere vnd Handtwerckleute / vber
B ij sechs

sechs Tische / vnd einen Tisch für die
Frembden / nicht haben noch setzen.

Es mag aber ein jeder / der die
Wirtschaft ausrichtet / einen Nach-
tisch haben / für die Freunde / die da zu-
sehen / die Leute setzen / vnd umbgehen.

Es sollen auch vber zehen Man vnd
Weibs personen / vber einen Tisch nicht
gesetzt werden / Aber die Junckfrawen
Tische mögen besetzt werden nach ge-
legenheit.

In solche Anzahl der Tische in bei-
den fellen / sollen die Priester / der die
Braut vnd Breutigam trawet / Kir-
chendienerere / Custos / Organiste etc.
Item die Spielleute nicht gezogen sein.

Vnd es soll der gemeine Bürger
vnd Handwercksmann / keinen fremb-
den / sonder allein Landtwein / vnd ei-
nerley frembde Bier geben.

Es sol auch ein jeglicher / der in Re-
then / vnd jnen geglechet / des morgens
vber

vber Tische/ob sechs Essen / aufferhalb
Kesen vnd Kuchen / vnd des abents vber
fünff Gerichte / auff eine Malzeit nicht
geben.

Von allen vnd jeglichen obgemel-
ten Stücken / sol ein jederman / der die
vbertrit / dem Rathe von jeglicher Per-
son ein Sünden / vnd von jedem Gerich-
te besonder / fünf Reinish Sünden vn-
nachleslich zur Bus verfallen sein vnd
geben / Vnd sollen damit alle Schw-
essen zugeben / bey der selbigen peen ver-
botten sein.

S Gemeine Bürger vnd Hand-
wercker / sollen auff den Morgen
vber fünf / vnd auff den Abent vber
vier Essen / aufferhalb Kes vnd Kuchen
nicht geben / Bey peen eines jeglichen
Stucks / das er vbertreten wirdt / dreier
Reinischer Sünden.

Item / Niemand sol zu Hochzeit-
ten / oder Wirtschafften / den Gessen / so
B ij er

er gebetten / vber drey Malzeit zu essen
geben / Bey peen vier Sünden / Ausge-
schlossen / den Frembden / mag man des
andern tages / wo sie bleiben / wol Essen
geben.

Es sol auch hinfurder ein jederman
so Wirtschafften ausrichten wirdt / die
sache darnach anstellen / das die Braut
vnd Brutigam / mit iren Freunden /
vnd geladenen Besten / vmb Neun hora
des Zeigers zu Kirchen gehen / vnd das
man zu Zehen horen zu Tische sitze /
Bey peen eines Keinischen Sünden.

Item / Man sol inn keiner Wirt-
schafft hinfurder den Handtwercken /
Als Schustern / Schneidern / Weuern /
Zimmerleuten / Bierschröttern / Kel-
lerknechten / Kernern / Leuttern / Haus-
leuten / noch sonst niemands / von der
Wirtschafft / Suppen / noch sonst keiner
ley Essen noch Trincken geben / Bey
peen drey Sünden Keinisch. Aber den
Brautdienern / mag man jr Köstigen
geben /

geben/ Vnd den Schülern vnd Cantoribus/mag man geben wie vor Alters. Also auch des Rathes Dienern / die das Rathaus zum Tantzte kehren / auff die Rechte/vnd auff des Rathes Ordnung sehen / soll ein Rathes person / Doctor/ Vornemlicher Bürger / oder Kauffman / einen halben Gulden Groschen/ vnd der gemeine Bürger vnd Handtwercksmann / sechs Groschen geben / Dargegen aber sol das Köstigen / Suppen/vnd getrencke/so man ihnen geben hat/gantz abe sein.

Den Stadtpfeiffern/ sol man vier Thaler geben von einer Hochzeit / die ein gantzen tage wehret / Also das sie den Abend zuuorn / vor dem Hochzeit tage / da mans begeret / sich auch sollen gebrauchen lassen.

Wer sie aber des andern tages haben will / der soll sich mit inen darumb vergleichen.

Wo aber die Hochzeit nur auff ein
nett

nen Abend gehalten wirdt / da sol man
den Stadtpfeiffern drey Thaler zu ge-
ben schuldig sein.

Vnd man mag ihnen ein kalt Ge-
bratens aus gutem willen / vnd ein kru-
ge mit Biere / vnd vier Kanne Weins /
vnd darüber nicht mehr Köstigen mit-
heim geben / Wer das vbertrit / vnd den
Pfeiffern am Gelde oder Köstigen
mehr giebet / der soll dem Rathe ein
Schock zur Busse geben.

Es sol kein Koch noch Gesinde / oder
Helffer / der zu der Kuchen gebraucht
wirdt / keinerley Essen / an Fleisch / Bar
oder Rohe / oder waran das ist / one wil-
len vnd wissen des oder der / so die Wirt-
schaft ausrichten / vergeben / oder selbst
wegk tragen / bey peen dreier Gulden.

Item / Dem Drummelschlager
vnd seinem Pfeiffer / sol man von einer
Hochzeit / die einen gantzen tage weret /
einen Thaler / vnd zum höchsten dreis-
sig Groschen / oder anderthalben Tha-
ler ge-

ler geben / Doch das sie sich des anderen
tages auch gebrauchen lassen.

Gesthentke zu den Wirtschafften.

Es sol niemands / es sey Man
oder Weibe / Braut vnd Breuti-
gam / zu der Wirtschafft vber einen hal-
ben gülden Groschen schencken / bey pe-
en dreyer Rheinischer Gülden / Sonder
Vater vnd Mutter / Brüder vñ Schwe-
ster / mögen der Braut vnd Breuti-
gam nach irem gefallen / in massen wie
vor geschehen / wol schencken.

Item / Braut vñnd Breutigam
sollen niemand / weder Freunden noch
Frembden / zu der Hochzeit / Seiden /
oder ander Gewandt zu Kleidunge / es
sey was es wolle / auch kein Badekap-
pen / Hembd oder der gleichen schen-
cken / bey peen dreier Gülden Rheinisch.
Aber die Braut mag dem Breutigam
E wol

wol eine Badekappen / Hembde / vnd
Krantz mit einer Guldenschnur / Auch
beiden Brautdienern / jeglichem eine
Schnur vnd Ringk schencken / Aber
Krentze mag sie schencken / doch das kein
Gold oder Silber darumb sey / außers-
halb des Brutigams / vnd der Braut-
diener Krentze.

Ob auch frembde Geste weren / de-
nen mag die Braut in ihrem abreyßen /
oder auff den Hochzeit tage / Krentze
schencken / mit Guldenschnüren / Silber-
schnüren / Doch das hierinne zimliche
masse gehalten werde.

Braut Bette. Kindertauffen.

Item / Es sol auff das Braut
Bette / des gleichen zu Kindtauf-
fen / Kirchgingen / auch inn den dreien
oder Sechswochen / keine Süsse Wein
gegeben werden / bey peen eines schocks
Groschen. Aber ein Wein vnd frembde
Bier mag man wol schencken.

Desgleichen

Desgleichen mag man ein Confect
auff das Brautbette tragen lassen.

Verlöbnuß.

W den Verlöbnußen / sol man
Zu hinfurder nicht mehr denn vier Ti-
sche für alles / Mans vnd Weibs person /
auch Juncckfrawen vnd Gesellen ha-
ben / Vnd vber fünff Essen / ausserhalb
Kes vnd Kuchen / Auch vber zweierley
Bier vnd Wein nicht geben / vnd keinen
Süssen Wein / bey peen fünff Gulden.

Handtwercksleute vnd gemeine
Bürger / sollen vber drey Tische nicht
haben / vnd vber vier Essen / Ausge-
schlossen den Kes / nicht geben / Auch
nur einerley frembde Bier / vnd einen
Landtwein zu Getrencke haben / Bey
peen eines Silbern schocks.

Gefattergelt.

E ij Item /

Idem / Es sol auch kein Man
oder Fraw / die zu Befatter gebetz-
ten werden / zu dem Kindtauffen / vber
einen halben Sölden Groschen / vnd ei-
ne Junckfraw / oder Geselle / nicht vber
fünff Groschen / oder ein ort eines Söl-
den groschen / dem Kinde einlegen / bey
peen eines Reinishen Sölden.

Nacht Lentze.

Idem / Es sollen aufferhalbten
Wirtschaftten vnd Verlöbnussen /
alle offenbarliche Lentze / darzu man
sonderlich vmbgehet / vnd bitten lesset /
verbotten sein / vnd one sonderliche er-
laubunge des Rathes / nicht gehalten
werden / Mancherley Unkost vnd leicht-
fertigkeit zuuermeiden / bey peen eines
Silbern schocks / die die Bürgers Söne
vnd andere / die solche Lentze anrichten
oder darbey sein / vnd die mit halten / je-
jeglicher besondern dem Rathe vnnach-
leslich verfallen sein sollen.

Nachdeme

Alchdeme auch die Junck-
frawen / so zu den Handtwercks
Lentzen (welche beim Rathe stehn den
Handtwercks Gesellen jerlichen zu er-
lauben) gebeten werden / den Gesellen /
die sie zum Lantze füren / Krentze mit
Gülden schnürlein schencken / welches
eine vbermessigkeit ist / vnd vnnotdürff-
tige Vnkost. Demnach ist verordenet /
Das hinfurder keine Junckfraw auff
den Handtwercks Lentzen / den Gesel-
len / Guldene oder Silberne Schnüre /
vmb die Krentze schencken solle / Das
auch die Handtwercks Gesellen / keine
Guldene oder Silberne schnür vmb die
Krentze tragen sollen / vnter dem schein /
als hettē sie die selbst erkauft. Alles bey
straffe eines halben GULDEN / durch die
Junckfraw / oder ihre Eltern / auch
durch die Gesellen / so die Schnüre vmb
die Krentze tragen / dem Rathe vnnach-
leslich zu geben / so offte das geschicht.

Sod damit diese Ordnunge
desten statlicher erhalten werde /
C ij sol

sol kein Schneider inn dieser Stadt / er
sey Meister oder Geselle / Frawen oder
Juncckfrawen / dauon obgemelt / Klei-
dunge vnd Gebrehme machen / die die-
ser Ordnung zuwider seind / bey straf-
fe / Verbitunge vnd Widerlegunge sei-
nes Handtwercks / auff zeit / nach er-
kentnis des Rathes.

Und sol ein jeglicher / der alhie
Sone / Tochter / Schwester / Brü-
der / Freunde / oder andere Ehelich bey-
leget / vnd die Hochzeit ausrichtet / bey
straffe nach gefallen des Rathes / schül-
dig sein / Ein Büchlein dieser Ordnun-
ge von einem Rathe zuholen / vor der
Hochzeit / sich darinne zu ersehen / wie
er sich halten solle / mit der Kleidung /
Geschencke / Gessen / Kost / Getrencke /
vnd andern. Und nach gehaltenen
Hochzeit / soll er das Büchlein wider
auff das Rathause dem Bürgermei-
ster antworten / Und bey seinem guten
glauben ansagen / ob er sich deme selber
gemes gehalten / oder warinne ers vber-
treten.

treten. Wo er aber selbst nicht melde-
te / worinne er verbrochen / vnd doch
hernachmals des vberfunden / oder sich
auff vorgehende anweisung / die einem
Rathe fürkommen möchten / vermit-
telst seinem Alide nicht purgieren tór-
ste / So solle er eine jedere straffe / darinn
ne er fellig / duppel geben.

Also auch sol bey dem Rathe stehen
die straffe derer / die die Ordnung in ei-
nem oder mehr / oftmals vbertreten /
nach gelegenheit zu mehren /
vnd zu hören.



Gedruckt zu Leipzig /
Durch Valentin
Bapst.



1 5 5 0

Handwritten blue ink markings, possibly a date or number: 10574/1 GA

ULB Halle 3
 000 997 48X



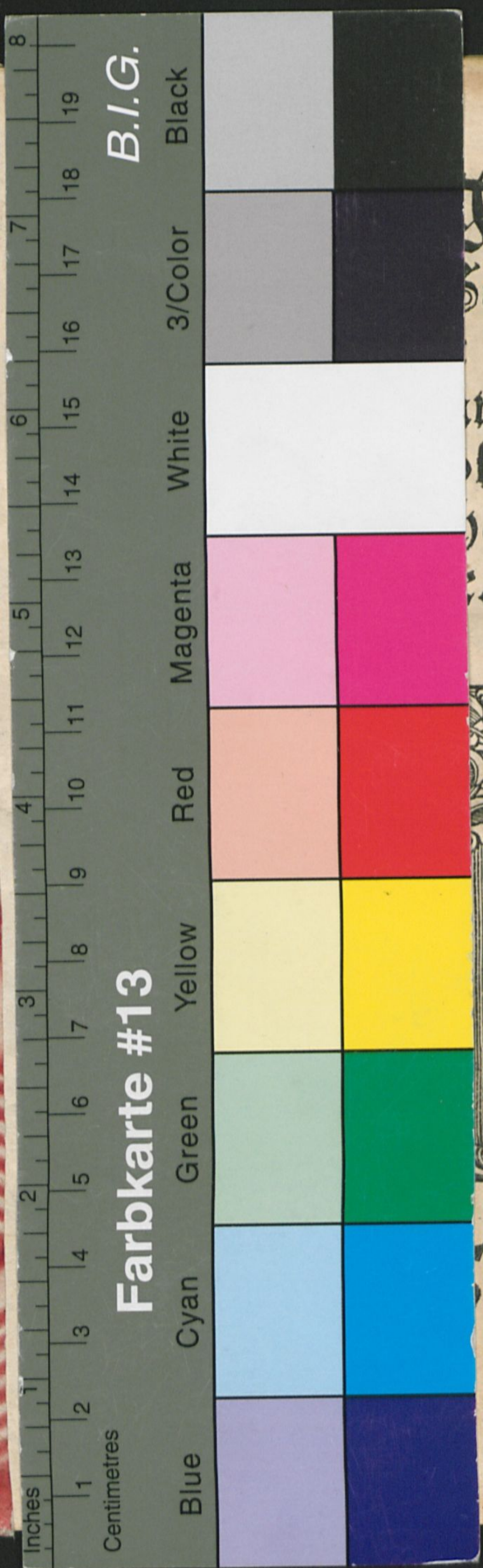

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten blue ink markings in the bottom right corner: m.t.





g vnd Re=
Stadt Leipzig!
der Einwoh=
n sich in Wirt=
bnussen vnd
halten

Yc
5141

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



O

